Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 90 (1964)

Heft: 22

Illustration: [s.n.]
Autor: Pils

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Teen-ager-Schiedsgericht

Es wurde, für die Schulen zahlreicher Städte, zusammengestellt von einer großen, amerikanischen Zeitschrift, und zwar ist es ein «Schiedsgericht» oder, besser, eine Beratungs- oder Schlichtungsstelle, wo sich Teen-agers bei ihren Altersgenossen Rat holen können.

Das ist keine schlechte. Idee, denn die Psychologen haben herausgefunden (was wir einfachere Menschen auch schon manchmal ahnten), daß Junge sich von ihresgleichen bedeutend leichter beeinflussen lassen, als von uns Alten, die wir ja ohnehin nur eine ganz zeitweilige und dubiose bis lächerliche Funktion auf Erden haben.

Da fragt nun also ein sechzehnjähriges Mädchen (es handelt sich bei «Richtern» und Ratsuchenden wie gesagt um 13-17-Jährige), was seine Altersgenossen von seiner Situation hielten: «Meine Eltern schreiben mir vor, wann ich von einem Rendezvous oder einer Party heimzukommen habe. Die vorgeschriebene Zeit ist Mitternacht, sofern ich am andern Tag nicht in die Schule muß. Wenn ich aber das Haus verlassen habe, legen meine Eltern sich friedlich schlafen, und wenn sie mich am andern Morgen fragen, wann ich heimgekommen sei, sage ich natürlich, um 12 Uhr. Ich weiß, daß das nicht sehr ehrlich ist, aber fast alle meine Bekannten dürfen länger fortbleiben.»

Darauf antworten die jugendlichen

«Triff doch mit deinen Eltern eine vernünftige Vereinbarung, daß sie Dich länger ausbleiben lassen, und halte dich dann dafür aber auch wirklich an die vorgeschriebene Zeit. Wenn sie nämlich eines Tages entdecken, daß Du sie anschwindelst, lassen sie Dich vielleicht gar nicht mehr ausgehen, wer weiß!» Und ein anderer sagt sehr ernst: «Allerdings! Wenn Deine Eltern

einfach ins Bett gehen, während Du aus bist, dürfen sie sich nicht wundern, wenn du sie anschwindelst. Sie haben ein riesiges Vertrauen in Dich. Wenn sie Dich aber erwischen, wird es wohl mit diesem Vertrauen Schluß sein.»

Und ein drittes Mitglied:

«Wenn Du Deine Eltern anlügen mußt, ist etwas nicht in Ordnung. Mir scheint, sie lassen Dir zuviel Verantwortung, und Du mißbrauchst ihr Vertrauen. Dies ist ein Zeichen, daß Du für Dein Alter zu unreif bist. Sie sollten Dir vorschreiben, um zehn zu Hause zu sein, und dann sollten sie aber solange aufbleiben.»

Nun, das sind ganz vernünftige Ansichten, außer daß natürlich die Eltern im Unrecht sind, weil sie 1. dem Kinde nach dessen Meinung eine zu frühe Stunde vorschreiben, und

2. nach Meinung des Gerichtes zu vertrauensvoll sind, und die Heimkommenszeit a) zu früh, b) zu spät

Aber zum Lügen darf man so ein Kind nicht zwingen, das gehört sich nicht. Am besten wäre wohl, eine Ausgangsverlängerung bis 3 oder 4 Uhr morgens, die aber strikt kontrolliert wird, indem die Eltern bis zu dieser Stunde je nach Jahreszeit unter der Lampe oder am Fenster sitzen.

Eine weitere Anfrage bezieht sich auf das in den USA (und nachgerade auch bei uns) so lebenswichtige «steady going», das darin besteht, daß man einen (festen Freund) respektive eine (feste Freundin) hat, mit denen man regelmäßig ausgeht. Da lautet nun eine Anfrage:

«Ich bin jetzt seit einiger Zeit mit Jimmy, einem Buben aus meiner Klasse, gegangen, aber da ist ein anderer, mit dem ich viel lieber gehen würde. Da ich aber immer mit Jimmy ausgehe, denken jetzt alle, wir gingen «steady». Wie kann ich das vermeiden? Ich möchte vor allem nicht, daß der andere glaubt, ich gehe mit Jimmy «steady», denn dann habe ich ja mit ihm, dem andern, keine Chancen mehr. Wie kann ich weiter mit ihm ausgehen, ohne daß meine Freunde und Freundinnen glauben, er sei der Auserwählte? Wie kann ich sie davon überzeugen, daß dies nicht der Fall ist, ohne daß man mich für unseriös hält?»

Das Schiedsgericht klärt das Mädchen zuerst darüber auf, sein Fall sei «äußerst häufig». Das beste sei, seine Freundinnen davon zu überzeugen, daß das mit dem Jimmy nicht fürs Leben sei. «Die erzählen es dann schon allen andern, und besonders den Buben weiter.» Und ein anderer, gar nicht so übler Ratschlag lautet: «Laß dich nicht von den Leuten beirren, die glauben, ein Mädchen, das mit verschiedenen Buben ausgeht, sei unseriös. Im Gegenteil, je mehr Bekannte es hat, je mehr Buben es kennt, desto besser wird es sich später seinen Ehepartner richtig auswählen können.» Man sieht, so mit einigen Einschränkungen sind diese Entscheide der Gleichaltrigen auch nicht viel



